

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Architektur		Ausgabe 12/2009
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111	Datum 8. Mai 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Architektur der Bauhaus-Universität Weimar; die Fakultät Architektur hat am 11. Februar 2009 die Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 8. Mai 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1 Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

Anlage 2 Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 3 Muster der Urkunde

Anlage 4 Studienordnung des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) Europäische Urbanistik

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Architektur die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor philosophiae (Dr. Phil.) und Doktor-Ingenieur honoris causa (Dr.-Ing. h. c.) sowie Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.)
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:
 - a) eine Dissertation als wissenschaftliche schriftliche Arbeit gemäß § 6 sowie
 - b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden.

§ 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:
 - a) Anmeldung des Doktoranden gemäß § 5
 - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7
 - c) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8
 - d) Annahme der Dissertation gemäß § 9
 - e) Disputation gemäß § 11
 - f) Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 12
 - g) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13
 - h) Vollzug der Promotion gemäß § 14
- (2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät Architektur bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.
- (3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer, Gutachter und Mitglieder der Graduierungs- und Prüfungskommission, sind berechtigt, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist:
 1. Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG, bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Länder berufen wurden,
 2. habilitierte Wissenschaftler,
 3. Juniorprofessoren gemäß § 82 ThürHG
 4. Professoren von Fachhochschulen gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG

§ 3 Graduierungskommission

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.
- (2) Alle Professoren haben das Recht, an Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:
 - der Dekan sowie folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät,
 - drei Professoren im Sinne von § 2 Abs. 3, davon mindestens zwei promovierte,
 - ein promovierter akademischer Mitarbeiter gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 3 ThürHG.Darüber hinaus gehört ein Professor aus einer anderen Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar der Graduierungskommission an. Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der promovierten Professoren gewahrt bleiben muss.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden. Er muss der Fakultät Architektur angehören.
- (5) Die Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Professoren gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei gleicher Zahl unterschiedlicher Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Aufgaben der Graduierungskommission sind insbesondere:

1. Beschlussfassungen über
 - a) die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand nach § 4 und § 5
 - b) die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der Thesen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5)
 - c) die Bestellung von Gutachtern
 - d) die Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
 - e) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission
 - f) den Abschluss des Promotionsverfahrens (Entscheidung über die Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades).
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Promotionsverfahren, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen (mindestens Note "gut") Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem Profil der Fakultät entspricht.
- (2) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber zu erbringen sind. In der Regel sind zwei Prüfungen aus den Masterprüfungen der Fakultät abzulegen. Wird eine der Prüfungen nicht bestanden, dann kann sie einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Wird mehr als eine Prüfung nicht bestanden, dann sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (3) Liegt der Bachelor-Abschluss mit mindestens der Note "gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann der Kandidat über eine Promotionsaufnahmeproofung zur Promotion zugelassen werden. Die ca. einstündige Prüfung wird durch mindestens 2 Professoren der Graduierungskommission durchgeführt. Die Aufnahme der Promotion kann mit der Auflage des Erbringens von Zusatzleistungen nach Absatz 2 verbunden werden.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsstudium IPP (Anlage 4) setzt einen Diplom- oder Master-Abschluss voraus, der dem Profil des Instituts für Europäische Urbanistik entspricht. Kandidaten, die diese formalen Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, aber vom Promotionsausschuss (§ 2 der Anlage 4) als besonders geeignet eingestuft werden, können zum Vorbereitungsstudium nach § 8 der Anlage 4 zugelassen werden.

§ 5 Anmeldung als Doktorand und wissenschaftliche Betreuung

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des beabsichtigten Themas bei der Graduierungskommission die Annahme als Doktorand beantragen.
- (2) Bewerber, die ihre Dissertation nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Promotionsstudiums an der Bauhaus-Universität Weimar anfertigen, müssen bei der Graduierungskommission in der Regel mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Einreichung ihrer Dissertation einen Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß Abs. 1 stellen.
- (3) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme als Doktorand und über die wissenschaftliche Betreuung.
- (4) Der Doktorand wird von mindestens einem Professor gemäß § 2 Abs. 3 (Mentor) betreut.
- (5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, benennt die Graduierungskommission nach entsprechendem Antrag einen anderen Betreuer.

(6) Der Doktorand kann die Konzeption und Bearbeitungsergebnisse der Dissertation in dem von der Graduierungskommission jährlich einmal veranstalteten Doktorandenkolloquium vorstellen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduierungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.
- (3) Gruppenarbeiten, d. h. Dissertationen, die mehr als nur einen Autor haben, sind nicht zulässig.
- (4) Die Verwendung bereits vorliegender Veröffentlichungen des Promovenden für die Dissertation ist zulässig, wenn sie aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen.
- (5) Der Dissertation muss ein Titelblatt mit den Angaben gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Muster vorangestellt werden.
- (6) In der Dissertation hat der Doktorand in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen worden sind. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.
- (7) Die Dissertation muss eine Erklärung des Doktoranden enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (Anlage 2).
- (8) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungs- und Berufsweg kenntlich macht (Curriculum vitae).
- (9) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Vorlage einer Dissertation bei Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 1. Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Berufsweges einschließlich Veröffentlichungsliste (Curriculum vitae)
 2. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (Die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zertifikate und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.)
 3. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat
 4. Dissertation in vier gebundenen Exemplaren
 5. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse als Thesen auf maximal 6 Seiten DIN A4 in fünfzehnfacher Ausfertigung
 6. Ein Dokumentationsblatt für die Einspeicherung in die wissenschaftlichen Nachweisdienste sowie eine Zusammenfassung von maximal einer Seite für die Anzeigen in Fachzeitschriften (Resümee)
 7. Quittung über die eingezahlte Promotionsgebühr
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Promotionschrift und der Anlagen gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Vorlesungsfreie Zeiten unterbrechen die Frist.

- (4) Die Thesen werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission der Fakultät zusammen mit der Einladung zu einer ihrer Beratungen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugesendet.
- (5) Die Dissertation wird 14 Tage vor der Sitzung öffentlich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Über Ausnahmen befindet die Graduierungskommission.
- (6) Die Graduierungskommission entscheidet bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen auf Grundlage der Thesen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, dann verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.
- (8) Bei Nichteröffnung des Verfahrens kann die Kommission die Überarbeitung der Thesen und deren Neueinreichung empfehlen.
- (9) Die Dissertation kann innerhalb von einem Monat nach Eröffnung des Verfahrens und vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Doktoranden zurückgezogen werden. Der Antrag dazu ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist dann so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- (1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt die Graduierungskommission die Gutachter. Als Gutachter können Professoren nach § 2 Abs. 3-- benannt werden. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf einen der Gutachter von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der betreffende Gutachter besondere Kenntnisse auf dem Gebiet hat, mit dem sich die Dissertation befasst. Der Gutachter muss in jedem Fall mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben (§ 48 Abs. 3 ThürHG).
- (2) Die Graduierungskommission benennt mindestens zwei Gutachter. Ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät Architektur der Bauhaus-Universität Weimar sein, mindestens einer muss von außerhalb der Bauhaus-Universität bestellt werden. Der Doktorand hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.
- (3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, können zusätzliche Gutachter hinzugezogen werden.
- (4) Die Gutachten sind nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Zustimmung der Gutachter innerhalb von 3 Monaten zu erstellen.
- (5) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Die in gesonderter Anlage zum Gutachten mitzuteilende Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 12.
- (6) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Dissertation, dann können sie zugleich Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 Annahme der Dissertation

- (1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von 6 Wochen über die Annahme der Dissertation. Vorlesungsfreie Zeiten unterbrechen diese Frist.
- (2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.
- (3) Weichen die gutachterlichen Benotungen der Dissertation um zwei Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, dann kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter bestellen.

(4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen.

Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.

(6) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden unter Angabe der Gründe gemäß § 16 mitgeteilt. Er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar derselben mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete oder eine neue Dissertation kann frühestens nach 6 Monaten einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand das Recht, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Disputation von dem Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wovon der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Durchführung der Disputation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung, zuständig ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und mindestens zwei weiteren Professoren, wobei mindestens eines der Mitglieder der Graduierungskommission angehören muss, das den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt. Der Vorsitzende darf in diesem Verfahren weder als Betreuer noch als Gutachter tätig gewesen sein.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von 6 Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar, angezeigt. Die Dissertation wird in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich.

(3) Vor Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Mitglieder derselben, den Doktoranden sowie dessen wissenschaftlichen Werdegang vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie zur Annahme der Dissertation bekannt.

(4) Zu Beginn der Disputation erläutert der Doktorand in maximal 45 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.

(5) Anschließend tragen die Gutachter ihre Gutachten vor, gegebenenfalls auszugsweise.

(6) Nach den Darlegungen des Doktoranden und der Kenntnissgabe des Inhaltes der Gutachten haben die Gutachter, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an den Doktoranden zu stellen, nicht aber Kommentare zur Dissertation zu geben. Der Vorsitzende kann Fragen abweisen, wenn sie dem Gegenstand der Disputation unangemessen sind.

(7) Die Dauer der Disputation sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über

a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation

b) die Note für die Disputation

c) die Empfehlung an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 12.

Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission mindestens mit „rite“ gemäß § 12 bewertet wird.

Ist die Disputation bestanden, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 2 fest.

Der Doktorand ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(9) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation
- b) Namen des Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation
- d) die für die Dissertation in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission
- e) die Empfehlungen an die Graduierungskommission zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung
- f) Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, dann kann sie innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, dann gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

(11) Nach bestandener Disputation darf bis zum Vollzug der Promotion der Titel Doktor Designatus (Dr. des.) geführt werden.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Notenstufen lauten:

magna cum laude (m.c.l.) - sehr gut (1)

cum laude (c.l.) - gut (2)

rite (r.) - bestanden (3)

non sufficit (n.s.) - nicht bestanden (4).

Zwischennoten, die jeweils 0,3 nach oben oder unten abweichen, können erteilt werden. Die Zwischennoten 0,7 / 3,7 oder 4,3 sind ausgeschlossen. Lauten die Noten aller Gutachten und alle Noten für die Disputation „magna cum laude“, dann kann das Gesamtprädikat summa cum laude (s.c.l.) - mit Auszeichnung erteilt werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten, der mit dem Multiplikationsfaktor 2 zu versehen ist, und dem Mittelwert der Noten der Disputation ohne Multiplikationsfaktor gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird bis zu einer Abweichung von 0,5 zugunsten des Kandidaten auf volle Notenstufe abgerundet.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben gemäß § 8 Abs. 6 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Im zutreffenden Falle ist die überarbeitete Dissertation einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der Prüfungskommission benannt wird, vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 erforderlichen Exemplaren hat der Doktorand unentgeltlich an die Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar abzuliefern:

40 gebundene Exemplare oder 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen, oder 6 Exemplare, wenn die Publikation in elektronischer Form erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. In allen drei Fällen hat der Promovend der Universität das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Vollzug der Promotion

(1) Nachdem die Graduierungskommission das Gesamtprädikat der Promotionsleistung bestätigt hat und der Doktorand die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Doktoranden vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad Dr.-Ing. oder Dr. phil. zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar und vom Dekan der Fakultät Architektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten. Der Text der Urkunde ist in der Anlage 3 angegeben.

§ 15 Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden bzw. Promovierten auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 Rechtsmittel

(1) Alle belastenden Entscheidungen der Graduierungs- und der Prüfungskommission sind schriftlich abzufassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission kann beim Rat der Fakultät Architektur Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Rektor der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Über ihn soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Dem Doktoranden oder Promovierten steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel gemäß Abs. 2 der Verwaltungsrechtsweg offen; er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Grad Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer Förderung der Wissenschaften ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(2) Die Ehrenpromotion muss von einem Professor der Fakultät Architektur schriftlich bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.

(3) Alle Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Sie haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.

(4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, dann werden zwei Professoren als Gutachter benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden anfertigen.

(5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittelmehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Rates der Fakultät Architektur und des Senates der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Promotionsverfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wird, dass

- a) der Doktorand bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades

ausgeschlossen hätten, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, z. B. falsche Angaben gemäß § 4. Die Entscheidung trifft der Dekan der Fakultät Architektur nach Anhörung der Graduierungskommission. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Dekan erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Rektor der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.


§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.


§ 20 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.10.2001 genehmigte Ordnung tritt außer Kraft.

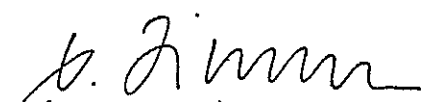
Fakultätsratsbeschluss am 11.02.2009


Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.


Ass. jur. Riechstein

genehmigt:


Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1
Muster für die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation

(Titel der Dissertation)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor-...
an der Fakultät Architektur

der

Bauhaus-Universität Weimar

vorgelegt von

(Name)

geb. ...

Weimar, (Jahr)

Gutachter (nach der Disputation nachzutragen)

.....

.....

Tag der Disputation:.....

Anlage 2

Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle unmissverständlich gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderen Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Bauhaus-Universität Weimar

DOKTOR-...
(NAME)

Die *Bauhaus-Universität Weimar* verleiht durch die *Fakultät Architektur*

Herrn/Frau, geboren am in

den akademischen Grad eines Doktor-... (Dr.-...).

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation „*Thema der Dissertation*“ und seine/ihre Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „... [lat.]“ erhalten.

Gutachter waren ...

...

...

Weimar, den ...

...
Dekan der Fakultät Architektur

...
Rektor

Anlage 4

Studienordnung des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) Europäische Urbanistik der Fakultät Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsausschuss des IPP Europäische Urbanistik
- § 3 Bewerbung zur Aufnahme in das IPP Europäische Urbanistik
- § 4 Wissenschaftliche Betreuung im IPP Europäische Urbanistik
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Struktur und Dauer des IPP Europäische Urbanistik
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise im Vorbereitungsstudium
- § 9 Leistungsnachweise im Promotionsstudium

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt die Ziele, Inhalte und Struktur des Internationalen Promotionsprogramms (IPP) Europäische Urbanistik.

(2) Integraler Bestandteil des IPP Europäische Urbanistik ist ein strukturiertes Veranstaltungs- und Betreuungsangebot.

§ 2 Promotionsausschuss des IPP Europäische Urbanistik

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich aus den Hochschullehrern des Instituts für Europäische Urbanistik zusammen.

(2) Der Promotionsausschuss regelt die Auswahl als Voraussetzung für die Zulassung der Doktoranden, die gemäß § 4 der Promotionsordnung erfolgt. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Verbleib im IPP gemäß § 8 (5) und § 9 (9).

(3) Der Promotionsausschuss ist verantwortlich für die die kooperative Betreuung der Doktoranden.

§ 3 Bewerbung zur Aufnahme in das IPP Europäische Urbanistik

(1) Zur Aufnahme in das IPP Europäische Urbanistik ist eine persönliche Bewerbung erforderlich, die Auskunft über die Thematik der angestrebten Dissertation in Form eines Exposé, die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und die Sprachkenntnisse des Bewerbers gibt.

(2) Die Auswahl der Doktoranden erfolgt durch den Promotionsausschuss auf der Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der Interviews mit den vorausgewählten Bewerbern. In der Vorauswahl wird die generelle Eignung der Bewerber dadurch festgestellt, dass alle Mitglieder des Promotionsausschusses die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 sichten und bewerten. Bei positiver Übereinstimmung erfolgt die Einladung zum Interview. Nach Durchführung aller Interviews eines Bewerberjahrgangs erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das IPP Europäische Urbanistik durch Beschluss des Promotionsausschuss.

(3) Die Bewerbung zur Aufnahme in das IPP Europäische Urbanistik erfolgt in der Regel jährlich bis zum 31. März für das darauffolgende Wintersemester.

§ 4 Wissenschaftliche Betreuung im IPP Europäische Urbanistik

Die Verantwortung für die Betreuung des Doktoranden wird von den Professoren des Instituts für Europäische Urbanistik gemeinsam getragen. Jeder Doktorand bekommt einen Professor als Betreuer im Binnenverhältnis zugewiesen. Ein Wechsel der Betreuung ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 5 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Durch das strukturierte Promotionsstudium im Internationalen Promotionsprogramm Europäische Urbanistik sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Integration der individuellen und spezifischen Dissertationsthemen in den übergeordneten fachlichen Rahmen der Europäischen Urbanistik,
- Auseinandersetzung des Doktoranden mit allgemeinen bzw. mehr oder weniger verwandten Themen seines engeren Forschungsfeldes,
- intensive Schulung des Doktoranden im Bereich fachlich fundierter Darstellung, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse,
- Schärfung des Bewusstseins des Doktoranden für allgemein urbanistische Fragestellungen durch die Einbindung in einen interdisziplinären und internationalen Forschungskontext am Institut für Europäische Urbanistik.

(2) Als Ausbildungsprofil wird durch das IPP Europäische Urbanistik der Urbanist als „Stadtforscher“ angestrebt.

(3) Die fachlichen Schwerpunkte des Promotionsstudiums bilden die Lehrgebiete der Europäischen Urbanistik, insbesondere „Städtebau“, „Stadtsoziologie“ (einschließlich Kultur- und Sozialgeschichte der Stadt), „Projektentwicklung“ und „Raumplanung“.

(4) Der Erwerb interdisziplinärer Kompetenz wird induktiv, über die Einzeldisziplinen, erschlossen, aber auch durch übergeordnete Veranstaltungen wie Tagungen und Workshops erarbeitet.

§ 6 Struktur und Dauer des IPP Europäische Urbanistik

(1) Das IPP Europäische Urbanistik beginnt im ersten Fachsemester zum Wintersemester.

(2) Das IPP Europäische Urbanistik besteht aus dem Promotionsstudium und gegebenenfalls einem Vorbereitungsstudium.

(3) Das Vorbereitungsstudium beträgt in der Regel zwei Semester. Umfang und Aufbau des Vorbereitungsstudiums regelt § 8.

(4) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Begleitend zur eigentlichen Forschungstätigkeit ist der Doktorand verpflichtet, an spezifischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums regelt § 9.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickwissen.

(2) Die Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität. Sie dienen darüber hinaus der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Kompetenz.

(3) Die Übungen dienen der Vertiefung wichtiger Techniken und wissenschaftlicher Methoden des zukünftigen „Europäischen Urbanisten“.

(4) Exkursionen sind immanenter Bestandteil von Lehrveranstaltungen.

(5) Das Kolloquium dient der Vorstellung und Diskussion der Themen der Doktorarbeit jedes einzelnen Doktoranden mit den Professoren und Doktoranden des Instituts für Europäische Urbanistik.

§ 8 Leistungsnachweise im Vorbereitungsstudium

(1) Im Vorbereitungsstudium nimmt der Doktorand an Lehrveranstaltungen teil und qualifiziert das Exposé seines Forschungsvorhabens.

(2) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in die vier Vorlesungen entsprechend der vier Lehrgebiete der Europäischen Urbanistik, einer einführenden Übung in wissenschaftliche Arbeitsweisen und/oder wissenschaftlichen Methoden und zwei benotete Seminare. Die Erarbeitung und schriftliche Darstellung des qualifizierten Exposés (mit einer eindeutigen Fragestellung, einem Forschungsüberblick, der Erläuterung der grundsätzlichen Methoden und gegebenenfalls der empirischen Basis des Dissertationsprojekts) stellen den Schwerpunkt des Vorbereitungsstudiums dar.

(3) Der Doktorand wählt aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen entsprechend seiner vom Promotionsausschuss festgestellten Wissenslücken und im Hinblick auf sein Promotionsthema in Absprache mit seinem Betreuer die zu belegenden Vorlesungen, Seminare und Übungen aus.

(4) Das Veranstaltungsangebot des Vorbereitungsstudiums speist sich aus der Lehre am Institut für Europäische Urbanistik. Es können jedoch auch andere Lehrveranstaltungen an der Bauhaus-Universität Weimar oder der wissenschaftlichen Partneereinrichtungen der Europäischen Urbanistik nach Absprache mit dem Betreuer anerkannt werden.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsstudiums müssen Leistungen erbracht werden. Für die Vorlesungen und die einführende Übung ist dies ein Testat. Für die benoteten Seminare sind dies Prüfungen in der Regel in der Form jeweils eines Referats und eines wissenschaftlichen Essays. Die erfolgreiche Erstellung des qualifizierten Exposés wird durch einen Kommentar des Betreuers mit der Empfehlung zur Aufnahme des Doktoranden in das Promotionsstudium bestätigt. Bestätigt der Betreuer nicht die erfolgreiche Erstellung des qualifizierten Exposés oder liegt ein Notendurchschnitt von schlechter als 2,5 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über den Verbleib des Doktoranden im IPP.

§ 9 Leistungsnachweise im Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium besteht aus einer Lehr- und Forschungsphase (1. - 3. Semester), in welcher der Doktorand Lehrveranstaltungen belegt und Forschungsaufenthalte entsprechend seines Promotionsthemas durchführt, sowie einer Präsentations- und Ausarbeitungsphase (4. - 6. Semester), in welcher der Doktorand seine Thesen zur Diskussion stellt und seine wissenschaftliche Ergebnisse zur Dissertation schriftlich ausarbeitet.

(2) Die zu belegenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in vier Seminare, drei Kolloquien (davon mindestens zwei mit Vortrag) und die aktive Teilnahme (Vortrag) an einer internationalen Forschungskonferenz im In- oder Ausland passend zum Thema des Doktoranden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Alternativ können auch andere Leistungen vom Promotionsausschuss anerkannt werden.

(3) Das Veranstaltungsangebot des Promotionsstudiums speist sich aus der Lehre am Institut für Europäische Urbanistik. Es können auch andere Lehrveranstaltungen an der Bauhaus-Universität Weimar oder der wissenschaftlichen Partner der Europäischen Urbanistik nach Absprache mit dem Betreuer anerkannt werden.

(4) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder Programmen erbracht wurden, können vom Promotionsausschuss anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums müssen Leistungen erbracht werden. Zwei der vier verpflichtenden Seminare müssen benotet sein. Für die benoteten Seminare bestehen die Prüfungen in der Regel in der Form jeweils eines Referats und eines wissenschaftlichen Essays. Für die zwei weiteren Seminare, die Kolloquien und die Forschungskonferenz wird die Studienleistung durch ein Testat bescheinigt. Anstelle der zwei Seminare mit Testat können nach Absprache mit dem Betreuer auch andere Lehrveranstaltungen wie beispielsweise einführende Übungen belegt werden.
- (6) Um die Interdisziplinarität des Promotionsstudiums sicherzustellen, müssen die Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Lehrgebieten der Europäischen Urbanistik gemäß § 5 (3) gewählt werden.
- (7) Für eine erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium müssen die zwei benoteten Seminare mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ absolviert werden und zwei Testate vorgelegt werden.
- (9) Die kontinuierliche Überprüfung der Fortschritte im Promotionsstudium werden neben den Lehrveranstaltungen durch die Einreichung von Semesterberichten (Progress Reports) am Ende jedes Semesters gewährleistet.
- (a) Der Doktorand reicht die Semesterberichte bei seinem Betreuer ein, damit dieser mit ihm die Leistungen im Promotionsstudium und die Fortschritte der Arbeit besprechen kann.
- (b) Sollten die Leistungen nicht ausreichend sein, berichtet der Betreuer dem Promotionsausschuss, um eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Doktoranden im Promotionsprogramm gemäß § 2 (2) herbeizuführen.
- (10) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums. Stellt der Promotionsausschuss dies fest, richtet sich das weitere Verfahren nach der Promotionsordnung.